

**Betreff:****Genehmigung des Haushaltsplans 2023/2024; Umsetzung der globalen Minderausgabe von 16,0 Mio. € im Haushaltsjahr 2023****Organisationseinheit:**Dezernat VII  
20 Fachbereich Finanzen**Datum:**

28.08.2023

**Adressat der Mitteilung:**Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)  
Mitteilungen außerhalb von Sitzungen (zur Kenntnis)**Sachverhalt:****I. Haushaltsgenehmigung der Kommunalaufsicht vom 25. August 2023**

Bei der Erstellung des Haushalts 2023/2024 hat die Verwaltung erhebliche Konsolidierungsanstrengungen unternommen. Dadurch ist es gelungen - wie im vergangenen Jahr zugesagt - einen wesentlichen Beitrag zu leisten, um trotz widriger wirtschaftlicher Gesamtumstände einen genehmigungsfähigen Haushalt aufzustellen, der große Zukunftsinvestitionen weiterhin ermöglicht.

Erreicht wurde dies zum einen durch die Überarbeitung des Investitionsprogramms. So konnten 14,7 Mio. € (2023) bzw. 17,3 Mio. € (2024) weniger Investitionen als in der Vorjahresplanung zum Haushalt angemeldet werden (ohne Kreditausleihungen an Konzerngesellschaften) als die mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2023 und 2024 im Haushalt 2022 vorgesehen hatte. Zum anderen sollen durch die globale Minderausgabe in 2023 Haushaltverbesserungen von 16, in 2024 von 11 Millionen Euro in der laufenden Bewirtschaftung durch die Verwaltung erreicht werden. Zu Einzelheiten wird auf Abschnitt II. hingewiesen. Dabei handelt es sich um ein ehrgeiziges Konsolidierungsprogramm, das der aktuellen Krisensituation Rechnung trägt.

Nach § 114 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist die durch den Rat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen. Enthält die Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Teile, so darf sie nach § 114 Abs. 2 NKomVG erst nach Erteilung der Genehmigung verkündet werden.

Die Haushaltssatzung zum Doppelhaushalt 2023/2024 enthält genehmigungsbedürftige Teile bezüglich der veranschlagten Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie zur Höhe der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen und ist dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport mit Schreiben vom 26. Mai 2023 vorgelegt worden.

Die gemäß § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung des in den Haushaltssjahren 2023 und 2024 veranschlagten Gesamtbetrages der im Finanzaushalt vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie der nach § 119 Abs. 4 NKomVG festgesetzten Gesamtbeträge der Verpflichtungsermächtigungen ist mit Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport (MI) vom 25. August 2023 ohne Auflagen erteilt worden.

Das o. g. Schreiben enthält insbesondere folgende Anmerkungen:

- Positiv bewertet hat die Aufsichtsbehörde, dass in der Vergangenheit die Haushaltsjahre regelmäßig deutlich besser abgeschlossen wurden, als nach den Planungen zu erwarten gewesen wäre.
- Die Kommunalaufsichtsbehörde hat die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Braunschweig gem. § 23 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung für den Genehmigungszeitraum weiterhin angenommen. Für die Jahre 2025 ff. sieht sie die dauernde Leistungsfähigkeit aufgrund der negativen Haushaltsentwicklung jedoch als gefährdet an.
- Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ist in den aktuellen Haushaltsjahren 2023 und 2024 mit -33,9 Mio. € bzw. -94,0 Mio. € jeweils deutlich negativ, auch für die Folgejahre werden defizitäre Salden, allerdings mit abnehmender Tendenz erwartet. Die ordentliche Tilgung kann damit nicht aus der laufenden Verwaltungstätigkeit finanziert werden.
- Mit Sorge sieht sie die Entwicklung des Personalbestands und der Personalaufwendungen.
- Ein Risiko für den Ergebnis- wie auch den Finanzhaushalt stelle aufgrund der steigenden Gesamtverschuldung immer mehr die zukünftige Zinsentwicklung dar. Somit müsse es Ziel sein, deutlich über den Tilgungsleistungen liegende Überschüsse bei der laufenden Verwaltungstätigkeit zu erzielen, um die Investitionstätigkeit damit anteilig zu finanzieren.
- Kritisch betrachtet wurde zudem, dass die gesamten Kreditermächtigungen der Jahre 2021 und 2022 in Höhe von 90 Mio. € bzw. 52 Mio. € in das Jahr 2023 übertragen wurden. Vor diesem Hintergrund bittet die Aufsichtsbehörde bei künftigen Investitionsplanungen die tatsächliche Umsetzbarkeit von Investitionsmaßnahmen noch stärker zu berücksichtigen und die investiven Auszahlungen auf das erforderliche, tatsächlich realisierbare Maß zu begrenzen.

Damit die erheblichen Herausforderungen nicht zu einer Gefährdung der finanziellen Leistungsfähigkeit in der Zukunft führen, wird die Stadt den eingeschlagenen Konsolidierungskurs mit Nachdruck fortsetzen. Dies fordert auch die Kommunalaufsicht. Wie bei vergleichbaren Städten auch wird dies aber nur gelingen, wenn Land und Bund ihren Teil zur Finanzierung der übertragenen Aufgaben beitragen.

Aufgrund der erteilten Genehmigung darf die Haushaltssatzung 2023/2024 gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG verkündet und ausgelegt werden.

- Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Investitionskredite, die im Rahmen einer Zulassung nach § 181 NKomVG zur „Konzernfinanzierung“ aufgenommen werden dürfen, bedarf einer separaten Genehmigung neben der Vorlage der Haushaltssatzung gemäß § 114 NKomVG. Der entsprechende Antrag auf Zulassung wurde beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport vorgelegt.

Die Haushaltssatzung 2023/2024 wird am 31. August 2023 öffentlich bekanntgemacht. Die vorgeschriebene öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes 2023/2024 mit seinen Anlagen erfolgt in der Zeit vom 1. bis zum 11. September 2023. Die Haushaltssatzung 2023/2024 wird gemäß § 112 Abs. 3 NKomVG am Tag nach dem Ende der öffentlichen Auslegung des Haushaltsplanes, also voraussichtlich am **12. September 2023** rechtswirksam.

Trotz der bestehenden Herausforderungen ist es unumgänglich, dass die öffentliche Hand auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten in die Zukunft investiert. Die Stadt wird daher weiter unter anderem in soziale und kulturelle Infrastruktur, Bildung, Ganztagsausbau, Sport, Feuerwehr und Katastrophenschutz investieren. Gleichzeitig werden dabei die laufenden Ausgaben im Blick behalten und Projekte priorisiert. Wenn es gelingt, diesen Weg auch zum kommenden Haushalt 2025/2026 weiterzugehen und dabei mehr Unterstützung von Bund und Land zu bekommen, sollte es möglich sein, in Zukunft ausgeglichene Planungen und positive Abschlüsse zu erreichen. Zudem waren in der Vergangenheit die Haushaltsschlüsse - im Gegensatz zur Planung – oftmals deutlich besser. Das hat auch das Land in seiner Genehmigung angemerkt. Die Situation des Braunschweiger Haushalts bleibt gleichwohl herausfordernd – wie dies auch in vielen anderen Städten der Fall ist.

## **II. Umsetzung der globalen Minderausgabe in Höhe von 16,0 Mio. € im Haushaltsjahr 2023**

### **1. Ausgangssituation**

Im Doppelhaushalt 2023/2024 wurde für das Haushaltsjahr 2023 im Ergebnishaushalt eine globale Minderausausgabe ohne Zuordnung zu einzelnen Teilhaushalten oder Produkten in Höhe von 16,0 Mio. € eingeplant. Die Veranschlagung erfolgte insgesamt zunächst im Teilhaushalt Allgemeine Finanzwirtschaft.

Da es sich hierbei um eine in der Planung vorweggenommene pauschal veranschlagte Haushaltsverbesserung handelt, muss diese im Rahmen der Bewirtschaftung durch konkrete Einsparungen im Aufwandsbereich oder durch Mehrerträge seitens der budgetbewirtschaftenden Organisationseinheiten ersetzt werden.

Die Umsetzung ist in Form einer Sachkostensperre vorgesehen.

Im Verfahren zur Umsetzung dieser Sperre wurde folgendes Vorgehen festgelegt:

- Die Verteilung des Einsparvolumens auf die Dezernate wurde auf der Grundlage eines sog. Mischmodells nach gewichteten Anteilen aus Sachaufwendungen (60 %), Erträgen (20 %) und Personalkosten (20 %) vorgenommen.
- Die letztliche Verteilung der Einsparungen auf die den Dezernaten jeweils zugeordneten Teilhaushalte erfolgt durch die Dezerentinnen und Dezerenten.
- Meldungen zu Einsparungen bei Personalkosten bzw. bei Gebäudekosten bedurften der Freigabe durch den FB 10 bzw. den FB 65.

### **2. Sachkostensperre – weiteres Vorgehen**

Durch die Org.-Einheiten wurde aktuell ein mögliches Konsolidierungsvolumen von insgesamt

**16.509.868 €**

benannt.

Die benannten Konsolidierungsmaßnahmen der Dezernate werden in einer gesonderten Ratsmitteilung in der 36. KW dargestellt.

Geiger

**Anlage/n:**  
Haushaltsgenehmigung 2023 – 2024 Stadt BS



Stadt Braunschweig  
Postfach 3309  
38023 Braunschweig

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
20.11. 26.05.2023

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-  
32.13-10302-101 (2023/2024) 4713 E-Mail: matthias.otte@mi.niedersachsen.de  
Fax: (0511) 120 - 4882

Hannover  
25.08.2023

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Braunschweig für die Haushaltssjahre 2023 und 2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 26.05.2023, hier eingegangen per E-Mail am gleichen Tag, habe ich über die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung für die Haushaltssjahre 2023 und 2024 entschieden.

**I. Genehmigung**

**1. Kernhaushalt**

Gemäß §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) genehmige ich die nachfolgend genannten genehmigungspflichtigen Bestandteile der vom Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 21.03.2023 beschlossene Haushaltssatzung für die Haushaltssjahre 2023 und 2024:

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 73.400.000 € für 2023 und in Höhe von 121.650.000 € für 2024 und

§ 3 Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 169.373.000 € für 2023 und in Höhe von 340.742.900 € für 2024.

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf [www.mi.niedersachsen.de](http://www.mi.niedersachsen.de) unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude/  
Paketanschrift  
Lavesallee 6  
30169 Hannover  
Nebengebäude:  
Clemensstraße 17

Telefon  
0511 120-0  
Telefax  
0511 120-6550

E-Mail  
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung  
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55  
BIC: NOLA DE 2H

## II. Hinweis

Hinsichtlich der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbeträge der Investitionskredite, die im Rahmen einer Zulassung nach § 181 NKomVG („Konzernfinanzierung“) aufgenommen werden sollen und der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbeträge der Liquiditätskredite, die zur Vorfinanzierung von Investitionsmaßnahmen städtischer Gesellschaften ebenfalls im Rahmen einer Zulassung nach § 181 NKomVG aufgenommen werden sollen, weise ich darauf hin, dass hierfür separate Genehmigungen erforderlich sind. Die vorgenannten Investitions- und Liquiditätskredite dürfen daher im Rahmen der Konzernfinanzierung derzeit noch nicht aufgenommen oder weitergeleitet werden.

## III. Begründung

### 1. Kernhaushalt

#### **Allgemeine Haushaltssituation**

Der Rat der Stadt Braunschweig hat am 21.03.2023 von der Möglichkeit des § 112 Abs. 3 Satz 2 NKomVG Gebrauch gemacht, eine Haushaltssatzung für zwei Haushaltsjahre zu beschließen. Die Stadt Braunschweig erwartet im Ergebnishaushalt 2023 einen Fehlbetrag in Höhe von 64.304.738 € und 2024 einen Fehlbetrag in Höhe von 163.148.616 €. Auch in den Planungsjahren 2025 bis 2027 wird nach der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung jeweils kein Ausgleich nach § 110 Abs. 4 NKomVG erreicht, sondern kumuliert weitere Defizite in Höhe von zusammen 234,1 Mio. € erwartet.

In der vom Rat der Stadt Braunschweig am 22.11.2022 beschlossenen Schlussbilanz 2020 werden bei einem vorgetragenen Jahresüberschuss für 2020 in Höhe von 6,1 Mio. € Überschussrücklagen von insgesamt 236,6 Mio. € ausgewiesen. Für die Ergebnisrechnung 2021 ist von einem geringen Überschuss und für die Ergebnisrechnung 2022 von einem Defizit in Höhe von rd. 5 Mio. € auszugehen. Die voraussichtlichen Fehlbeträge der Haushaltsjahre 2023 sowie 2024 könnten damit gemäß § 110 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NKomVG durch Verrechnung mit den gebildeten Überschussrücklagen ausgeglichen werden. Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ist in den aktuellen Haushaltsjahren 2023 und 2024 mit -33,9 Mio. € bzw. -94,0 Mio. € jeweils deutlich negativ, auch für die Folgejahre erwarten Sie defizitäre Salden, allerdings mit abnehmender Tendenz. Die ordentliche Tilgung kann damit nicht aus der laufenden Verwaltungstätigkeit finanziert werden.

Die Haushaltslage der Stadt Braunschweig stellt sich nach den vorliegenden Plandaten somit als angespannt dar. Die Überschussrücklagen würden nach einer Verrechnung mit dem für die Haushaltjahre 2023 und 2024 erwarteten Defiziten nicht mehr ausreichen, um auch die für die Jahre 2025 ff. prognostizierten Defizite in Höhe von insgesamt 234,1 Mio. € in Gänze auszugleichen. Allerdings sind aufgrund der Sonderregelungen für epidemische Lagen und zur Bewältigung der Folgen des Krieges in der Ukraine nach § 182 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 u. Abs. 5 NKomVG Fehlbeträge des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses aus den Haushaltsjahren 2022 bis 2025 in der kommunalen Bilanz auf der Passivseite gesondert auszuweisen. Diese Fehlbeträge sollen gemäß § 182 Abs. 4 S. 2 NKomVG in einem Zeitraum von bis zu 30 Jahren gedeckt werden. Dem Vorbericht sowie den Erläuterungen zum Ergebnishaushalt entnehme ich, dass Sie die Fehlbeträge der Haushaltjahre 2022 ff. unter Anwendung der vorgenannten Sonderregelung zunächst nicht mit den vorhandenen Überschussrücklagen verrechnen wollen. Die für die Haushaltsjahr 2026 und 2027 prognostizierte Fehlbeträge in Höhe von 83,3 Mio. € und 60,3 Mio. € könnten folglich mit den dann voraussichtlich noch vorhandenen Überschussrücklagen verrechnet werden. Ich nehme die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Braunschweig gemäß § 23 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung vor diesem Hintergrund weiterhin an. Die dauernde Leistungsfähigkeit ist aufgrund der negativen Haushaltsentwicklung zukünftig jedoch gefährdet. Positiv zu bewerten ist, dass in der Vergangenheit die Haushaltjahre regelmäßig deutlich besser abgeschlossen wurden, als nach den Planungen zu erwarten gewesen wäre.

Mit Sorge sehe ich die Entwicklung des Personalbestands und der Personalaufwendungen. Trotz des Konsolidierungsdrucks ist in diesem Jahr die geplante Stellenanzahl in der Kernverwaltung gegenüber dem Vorjahr um saldiert 170 Stellen bzw. 4,7 % gestiegen. Für das folgenden Jahr wurde eine weitere Steigerung um 46 Stellen bzw. 1,2 % beschlossen. Für das aktive Personal wurden für das Haushaltsjahr 2023 gegenüber dem Vorjahr aufgrund der deutlich geringeren Zuführungen zu den Rückstellungen zwar um rd. 0,9 Mio. € bzw. 0,4 % geringere Personalaufwendungen eingeplant, für das Haushaltsjahr 2024 wird jedoch eine enorme Steigerung um rd. 52 Mio. € bzw. 23,1 % veranschlagt.

### **Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen**

In der Haushaltssatzung für die Haushaltjahre 2023 und 2024 wurden erneut hohe Kreditaufnahmen zur Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Kernhaushalts in Höhe von 73.400.000 € (2023) sowie 121.650.000 € (2024) festgesetzt. Bei einer vorgesehenen ordentlichen Tilgung in Höhe von 7.430.900 € (2023) sowie 12.307.500 € (2024) (ohne die Kon-

zernfinanzierung nach § 181 NKomVG) würde die vollständige Inanspruchnahme der Kreditermächtigung zu einer Nettoneuverschuldung in Höhe von 65.969.100 € (2023) sowie 109.342.500 € (2024) führen. Wesentliche Investitionsschwerpunkte sind Schulen, Kitas, Straßen- bzw. Brückenbau, Breitbandausbau, Stadthallen- und Rathaussanierung sowie städtebauliche Maßnahmen. Als investive Einzahlungen wurden 2023 (ohne Rückflüsse § 181 NKomVG) 17.067.700 € und für das Folgejahr 16.706.800 € veranschlagt.

Die Genehmigung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) soll gemäß § 120 Abs. 2 NKomVG nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht im Einklang stehen. Da die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Braunschweig, wie oben dargelegt, unter Berücksichtigung der Sonderregelungen des § 182 Abs. 4, 5 NKomVG weiterhin angenommen werden kann, konnte die diesjährige Kreditermächtigung ohne Einschränkungen genehmigt werden.

Die Belastungen des Ergebnishaushalts durch die aus der Investitionstätigkeit resultierenden Abschreibungen stellen sich im Zeitraum der mittelfristen Ergebnisplanung insgesamt noch als hinnehmbar dar. Diese Aufwendungen steigen im Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung lediglich gering. Eine Belastung stellen hingegen die Zinsen und ähnliche Aufwendungen dar, die allein für die Kredite für Investitionen und kreditähnliche Rechtsgeschäfte des Kernhaushalts (ohne die Konzernfinanzierung nach § 181 NKomVG) von 5,2 Mio. € im Jahr 2022 und 6,0 Mio. € im Jahr 2023 deutlich auf 12,7 Mio. € im Jahr 2024 steigen. Ein Risiko für den Ergebnis- wie auch den Finanzhaushalt stellt aufgrund der steigenden Gesamtverschuldung immer mehr die zukünftige Zinsentwicklung dar. Somit muss es Ziel sein, deutlich über den Tilgungsleistungen liegende Überschüsse bei der laufenden Verwaltungstätigkeit zu erzielen, um die Investitionstätigkeit damit anteilig zu finanzieren. Es bestehen noch Überschussrücklagen in erheblichem Umfang und es mussten bislang noch keine Liquiditätskredite aufgenommen werden. Die Stadt Braunschweig verfügte vielmehr zu Jahresbeginn noch über nennenswerte liquide Mittel. Die ordentliche Tilgung kann jedoch in keinem Planungsjahr erwirtschaftet werden.

Kritisch zu sehen ist, dass die gesamten Kreditermächtigungen der Jahre 2021 und 2022 in Höhe von 90 Mio. € bzw. 52 Mio. € in das Jahr 2023 übertragen wurde. Bei der künftigen Investitionsplanung bitte ich deshalb die tatsächliche Umsetzbarkeit von Investitionsmaßnahmen noch stärker zu berücksichtigen und die investiven Auszahlungen auf das erforderliche, tatsächlich realisierbare Maß

zu begrenzen. Ich verkenne jedoch nicht die aufgrund der aktuellen Lage bestehenden allgemeinen Schwierigkeiten bei der Verwirklichung der Investitionsmaßnahmen.

#### **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde auf 169.373.000 € für das Haushaltsjahr 2023 und 340.742.900 € für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzt. Die festgesetzten Gesamtbeträge der Verpflichtungsermächtigungen unterliegen gemäß § 119 Abs. 4 NKomVG in voller Höhe meiner Genehmigung, da in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt sind, insgesamt Kreditaufnahmen mindestens in entsprechender Höhe vorgesehen sind. Die Verpflichtungsermächtigungen beziehen sich im Haushaltsjahr 2023 auf insgesamt 81 Investitionsprojekte und im folgenden Haushaltsjahr auf insgesamt 67 Investitionsprojekte.

Bei der kommunalaufsichtlichen Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Verpflichtungsermächtigungen ist zu prüfen, ob durch die diesjährige Genehmigung eine Bindungswirkung im Hinblick auf die Kreditgenehmigung der Folgejahre eintritt. Von den in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 ausgebrachten Verpflichtungsermächtigten gehen 72.823.000 € zulasten des folgenden Haushaltsjahres, 47.550.000 € zulasten des Haushaltsjahres 2025 sowie 49.000.000 € zulasten des Haushaltsjahres 2026. Die für die Finanzierung der diesjährigen Verpflichtungsermächtigungen zulasten des Jahres 2024 im Haushaltsjahr 2024 eventuell notwendigen Kreditaufnahmen sind im vollständig genehmigten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen enthalten, so dass auch die Verpflichtungsermächtigungen bereits aus diesem Grunde uneingeschränkt genehmigt werden können. Von den in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 ausgebrachten Verpflichtungsermächtigten gehen 123.611.500 € zulasten des folgenden Haushaltsjahres 2025, 155.759.000 € zulasten des Haushaltsjahres 2026 sowie 61.372.400 € zulasten des Haushaltsjahres 2027.

Für die Haushaltjahre 2025 bis 2027 kommt es somit zu einer spürbaren Bindungswirkung für meine zukünftigen Kreditgenehmigungen, sollten alle mit der Haushaltssatzung ausgebrachten Verpflichtungsermächtigungen auch in Anspruch genommen werden. Auch hier kann aufgrund der Annahme der dauernden Leistungsfähigkeit die Genehmigung erteilt werden. In diesem Zusammenhang mache ich jedoch darauf aufmerksam, dass bei der Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen in der ausgebrachten Höhe eine Selbstbindung hinsichtlich der in den folgenden Jahren noch möglichen weiteren Investitionstätigkeit erfolgt. Der Übersicht unter Ziffer 3.2.8.1 des Vorberichts zum Haushaltsplan 2023/2024 ist zu entnehmen, dass erneut nur ein Bruchteil der mit der Haushaltssatzung 2022 ausgebrachten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

178.423.400 € tatsächlich in Anspruch genommen wurden. Auch bei den mit der Haushaltssatzung 2023/2024 ausgebrachten Verpflichtungsermächtigungen mit einem für das Haushaltsjahr 2024 noch erheblich höheren Gesamtbetrag können Zweifel an der tatsächlichen Umsetzbarkeit der mit diesen Verpflichtungsermächtigungen verbundenen Projekten in dem vorgesehenen Zeitrahmen auftreten, zumal auch parallel das ambitionierte Investitionsprogramm des Haushaltsjahrs umzusetzen ist. Vor dem Hintergrund der kontinuierlich defizitären Jahresergebnisse sowie der durchgehend negativen Liquiditätssalden des Finanzhaushalts empfehle ich daher, zukünftig die Verpflichtungsermächtigungen auf notwendige und auch tatsächlich realisierbare Vorhaben zu beschränken.

#### **Höchstbetrag der Liquiditätskredite**

In § 4 der Haushaltssatzung wurde der Höchstbetrag für die Aufnahme von Liquiditätskrediten des Kernhaushalts zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit für die Haushaltjahre 2023 und 2024 jeweils auf 150.000.000 € festgesetzt und damit gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Er beläuft sich im Haushaltsjahr 2023 auf 14,04% und im Haushaltsjahr 2024 auf 14,40% der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und bleibt somit weiterhin genehmigungsfrei.

#### **2. Sonderrechnungen Abfallwirtschaft, Stadtentwässerung und Sonderrechnung des Fachbereiches Hochbau und Gebäudemanagement**

Die Einrichtungen „Abfallwirtschaft“, „Stadtentwässerung“ und „Sonderrechnung des Fachbereiches Hochbau und Gebäudemanagement“ werden gemäß § 139 NKomVG jeweils wirtschaftlich selbstständig geführt.

Der Ergebnishaushalt der „Sonderrechnung des Fachbereiches Hochbau und Gebäudemanagement“ weist für 2023 einen Fehlbetrag in Höhe von 949.500 € und für 2024 einen Fehlbetrag in Höhe von 1.168.400 € aus, der Finanzhaushalt einen Finanzmittelüberschuss in Höhe von 958.700 € für 2023 und 1.088.700 € für 2024. Die Fehlbeträge sollen durch eine Entnahme aus der Ergebnisrücklage ausgeglichen werden. Investive Kreditermächtigungen oder Verpflichtungsermächtigungen wurden für diese Einrichtung mit der Haushaltssatzung für die Haushaltjahre 2023 und 2024 nicht ausgebracht. In dieser Sonderrechnung werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

Der Ergebnishaushalt der Einrichtung „Abfallwirtschaft“ weist für 2023 einen Fehlbetrag in Höhe von 408.200 € und für 2024 einen Fehlbetrag in Höhe von 389.800 € aus. Dieser soll aus den Rücklagen der Sonderrechnung gedeckt werden. Investive Kreditermächtigungen oder Verpflich-

tungsermächtigungen wurden für diese Einrichtung mit der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 nicht ausgebracht. Der für die Einrichtung „Abfallwirtschaft“ festgesetzte Höchstbetrag für Liquiditätskredite in Höhe von 5.000.000 € ist nach wie vor genehmigungsfrei.

Der Ergebnishaushalt der Einrichtung „Stadtentwässerung“ weist für 2023 einen Überschuss in Höhe von 3.289.500 € und für 2024 einen Überschuss in Höhe von 3.294.800 € aus. Die Überschüsse sollen den Rücklagen der Sonderrechnung zugeführt werden. Investive Kreditermächtigungen oder Verpflichtungsermächtigungen wurden anders als in den vorangegangenen Haushaltsjahren für diese Einrichtung mit der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 nicht ausgebracht. Der für die Einrichtung „Stadtentwässerung“ festgesetzte Höchstbetrag für Liquiditätskredite in Höhe von 5.000.000 € ist nach wie vor genehmigungsfrei.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage



Julia Müller